

Björn Lück

Gegen Textherrschaft

Auseinandersetzungen um journalistische
Selbstbestimmung Ende der 1960er Jahre

1. Prolog

Endlich schreiben können, was man will. Endlich Rotstift und Schere der verlegerischen Bevormundung zerbrechen und die Werke journalistischer Ingeniosität ungekürzt publizieren. Endlich die Öffentlichkeit über die wirklich wichtigen Dinge informieren können. Sollte der Traum der „Spiegel“-Redakteure in Erfüllung gehen? Gewinnbeteiligung sofort und paritätische Beteiligung am Unternehmen ein paar Jahre später: Das Angebot, das Rudolf Augstein seinen Mitarbeitern im Dezember 1969 auf einer Betriebsversammlung machte, erstaunte nicht nur die versammelte Belegschaft, sondern auch die gesamte Verlegerlandschaft. Augstein reagierte damit auf einen Vertragsentwurf, den seine Redakteure ihm einen Monat zuvor vorgelegt und in dem sie Mitbeteiligung aller „Spiegel“-Beschäftigten am Unternehmen gefordert hatten – vor allem aber redaktionelle Mitbestimmung in Personalfragen. Augstein schien mit seinem Angebot zumindest eine ihrer Forderungen zu erfüllen und mit der angebotenen Hälfte seines Unternehmens sogar übererfüllen zu wollen. Doch letztendlich ging es ihm darum, die Hauptforderung seiner Redakteure nach journalistischer Selbstbestimmung zu unterminieren.

Auch in zahlreichen anderen westdeutschen, französischen, englischen, italienischen, amerikanischen und lateinamerikanischen Zeitungen und Zeitschriften kämpften Journalisten Ende der 1960er Jahre um Selbstbestimmung in der Berichterstattung. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Verleger gegenüber ihren Redakteuren – weberianisch formuliert – die Chance, Befehle durchzusetzen, die die Gestaltung journalistischer Artikel betrafen. Diese Chance speiste sich aus der Möglichkeit der Verleger, Ungehorsam ihrer Redakteure auf schmerzhaft Weise durch Kündigung zu bestrafen. Um der Textherrschaft ihrer Verleger ein Ende zu setzen, forderten die Redakteure Mitbestimmung in Personalfragen. Ihr Kampf gegen Textherrschaft stellte in gewisser Hinsicht eine Wirkung der 68er-Bewegung dar, die im Rahmen dieses Beitrags beschrieben werden soll.

2. Inkludierende und exkludierende „innere Pressefreiheit“. Deliberalisierungsprozesse in den 1960er Jahren

War der Kampf um journalistische Selbstbestimmung – „innere Pressefreiheit“ hieß dies zeitgenössisch – „hervorgewachsen aus dem Umfeld der Protestbewegung“ und wurde er „vorangetrieben von einzelnen besonders engagierten ‚68ern“? Trifft es zu, dass die „‚68er‘-Journalisten“ und „APO-sozialisierten Redakteure“ mit ihrer „Verve und Begeisterungsfähigkeit“ die „45er“, die bedingt durch die Pressekonzentration „Beeinträchtigungen journalistischer Freiheit“ fürchteten, fasziniert und zum Mitkämpfen motiviert haben, und erklärt dies das Aufbegehren der Redakteure Ende der 1960er Jahre? Zunächst einmal waren die Idee und das Projekt „innerer Pressefreiheit“ historisch gewachsene Phänomene, bei denen die Protestbewegung keine prominente Rolle spielte. Die Frage geistiger Entfaltungsmöglichkeiten beschäftigte Journalisten, seitdem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Personalunion zwischen Redakteur und Verleger aufzubrechen begann und die „Zeitung, d.h. die Information, zur Ware“⁴² wurde. Journalisten begannen, sich in regionalen Verbänden zu organisieren, die schließlich 1910 zum „Reichsverband der deutschen Presse“ (RDP) zusammengefasst wurden. Dieser brachte Initiativen für Tarifverträge und Gesetze vor, die für das gesamte deutsche Zeitungswesen gelten sollten und auf den ersten Blick als Einhebungs- beziehungsweise Sprengungsversuche verlegerischer Textherrschaft gelesen werden können. Im Reichstarifentwurf von 1920 forderte der RDP: „Im Rahmen der allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gesamthaltung der Zeitung ist die geistige Gestaltung ausschließlich Sache der Redaktion.“⁴³

Dieser Entwurf, der ein Gebot journalistischer Selbstbestimmung darstellte, blieb ein Entwurf. Doch selbst dann, wenn er Gesetzeskraft erlangt hätte, hätte er an verlegerischer Textherrschaft nichts ändern können. Der Entwurf sah keine Strafen für den Fall vor, dass die Rechte, die er den Redakteuren garantierte, verletzt wurden. Aber auch mit eingebauten Sanktionen hätten die Freiheiten der Redakteure nicht etabliert und ab-

¹ Christina von Hodenberg, *Konsens und Krise. Eine Geschichte der westdeutschen Medienöffentlichkeit 1945–1973*, Göttingen 2006, S. 413, S. 415f. und S. 437.

² Dieter Stammler, *Die Presse als soziale und verfassungsrechtliche Institution. Eine Untersuchung zur Pressefreiheit nach dem Bonner Gesetz*, Berlin 1971, S. 358.

³ Abgedruckt in: Marie Matthies, *Journalisten in eigener Sache: Zur Geschichte des Reichsverbandes der deutschen Presse. Eine Rückschau mit Dokumentation zum zwanzigjährigen Bestehen des Deutschen Journalisten-Verbandes*, Berlin 1969, S. 154–163, Zitat S. 162.

gesichert werden können. Warum? Sanktionen für die Missachtung journalistischer Selbstbestimmung können nur dann hilfreich für Journalisten sein, wenn der Tatbestand ausgeübter Textherrschaft nachgewiesen werden kann. Doch ein Verleger hinterlässt in der Regel bei der Ausübung von Textherrschaft keine eindeutigen Spuren. Der Verleger muss seinen Redakteuren die Aussicht auf Sanktionen bei Ungehorsam nicht permanent sprachlich eröffnen, etwa durch die Artikulation einer Kündigungsdrohung. Auch muss er nicht jeden seiner Befehle aussprechen. Er kann darauf setzen, dass seine Redakteure die Konsequenzen von Ungehorsam kennen, dass sie seine Befehle antizipieren können und dass sie sich deshalb in Selbstzensur üben oder, wie Henrik M. Broder es auf den Punkt brachte, die „Schere im Kopf“⁴ walten lassen. Spuren hinterlässt der Verleger nur dann, wenn er einen unbeugsamen Redakteur entlässt, um ein Exempel zu statuieren. Doch die Chancen, in einem solchen Fall den tatsächlichen Kündigungsgrund nachzuweisen, dürfen als eher gering veranschlagt werden.

Auch über den Weg eines Verbots verlegerischer Textherrschaft kann diese nicht gesprengt, kann journalistische Selbstbestimmung nicht hergestellt werden. Dies hatten beispielsweise der RDP in seinem Entwurf über ein „Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Redakteure (Journalistengesetz)“⁵ von 1924 oder der „Deutsche Journalisten-Verband“ in seinem „Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz)“⁶ von 1953 versucht. Beide Entwürfe sahen Geld- oder Gefängnisstrafen für den Verleger vor, wenn dieser einen Redakteur dazu nötige, „seine Berufspflicht zur Wahrung öffentlicher Interessen“⁷ zu verletzen beziehungsweise versuche, „die Freiheit der Meinungsäußerung“ einzuengen⁸. Aufgrund des nur schwer zu erbringenden Beweises verlegerischer Nötigung hätten sich diese Regelungen in der Praxis wohl kaum operationalisieren lassen.

Ein dritter Weg zur Sprengung verlegerischer Textherrschaft findet sich in Forderungen einzelner Landesjournalistenverbände von 1948: Aus den „Lizensträgern und den Redakteuren“ sollte „ein Redaktionsrat gebildet werden, der auch über Einstellungen und Entlassungen entscheiden

⁴ Henrik M. Broder (Hrsg.), *Die Schere im Kopf. Über Zensur und Selbstzensur*, Köln 1976.

⁵ Der Entwurf ist nachzulesen bei: Matthies, *Journalisten*, S. 172–175.

⁶ Abgedruckt in: Klaus-Detlef Funke/Ernst Theilen (Hrsg.), *Pressefreiheit und Mitbestimmung*, Bonn-Bad Godesberg 1977, S. 156–164.

⁷ Zit. nach Matthies, *Journalisten*, S. 174.

⁸ Zit. nach Funke/Theilen (Hrsg.), *Pressefreiheit*, S. 159.

müsse⁹. In diesen Passagen klang der Gedanke redaktioneller Mitbestimmung in Personalfragen an. Unklar blieb jedoch, ob Mitbestimmung stark oder schwach konzipiert war beziehungsweise wie der gemeinsame Entscheidungsprozess gestaltet werden sollte (Konsultation, Widerspruchsrecht oder Vetorecht der Redakteure).

Der Entwurf eines Statuts für die Münchner „Abendzeitung“ von 1969, das zum Bestandteil aller Arbeitsverträge zwischen dem Verlag und den Mitgliedern und Mitarbeitern der Redaktion werden sollte, sah demgegenüber eine starke redaktionelle Mitbestimmung in Personalfragen vor. Die Einstellung und Kündigung von Redakteuren sollte an die Zustimmung des Redaktionsrates gebunden werden. Im Entwurf hieß es dazu:

„Der Chefredakteur oder sein Stellvertreter [...] kann nicht gegen den Widerspruch des Redaktionsrates endgültig berufen oder entlassen werden. [...] Alle anderen personellen Veränderungen innerhalb der Redaktion können nicht gegen den Widerspruch des Redaktionsrates vorgenommen werden.“¹⁰

Weitgehende Mitbestimmung der Redaktion in Personalfragen, wie sie in diesem Entwurf gefordert wurde, macht verlegerische Textherrschaft unmöglich, indem sie ihre Funktionsbasis sprengt. Der zitierte Entwurf entstand während eines breiten redaktionellen Aufbegehrens gegen verlegerische Textherrschaft im Zuge der sogenannten „Statutenbewegung“ Ende der 1960er Jahre.

Starke redaktionelle Mitbestimmung in Personalfragen ist, so lässt sich folgern, der Schlüssel zu journalistischer Selbstbestimmung. Aber warum streckten Journalisten erst Ende der 1960er Jahre die Hände danach aus¹¹? Verfügt Journalisten bis dato nicht über die Konzepte von substantieller Mitbestimmung und journalistischer Selbstbestimmung? War ihnen die Möglichkeit, im Blatt das publizieren zu können, was sie wollten, egal? Trug erst die 68er-Bewegung jene Konzepte in die Redaktionsstuben? Paul Sethe, Publizist, Journalist und einer der Gründungsherausgeber der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, schrieb 1965 in einem Leserbrief an den „Spiegel“:

⁹ Zit. nach Klaus-Detlef Funke, *Innere Pressefreiheit. Zu Problemen der Organisation von Journalisten*, München 1972, S. 49.

¹⁰ Abgedruckt in: Ansgar Skriver, *Schreiben und schreiben lassen. Innere Pressefreiheit – Redaktionsstatute*, Karlsruhe 1970, S. 104ff.

¹¹ Insgesamt wurde ein gutes Dutzend an Statuten im Bereich der Zeitungen und Zeitschriften implementiert (vgl. Christina Holtz-Bacha, *Mitspracherechte für Journalisten. Redaktionsstatuten in Presse und Rundfunk*, Köln 1986, S. 26). Vier davon (das Statut der „Zeit“, der „Süddeutschen Zeitung“, des „Stern“ und des „Mannheimer Morgen“) enthielten starke redaktionelle Mitbestimmungsrechte in Personalfragen, die entweder direkt oder indirekt greifen sollten.

„Das Verhängnis sitzt tiefer. Es besteht darin, daß die Besitzer der Zeitungen den Redaktionen immer weniger Freiheit lassen, daß sie ihnen immer mehr ihren Willen aufzwingen. Da aber die Herstellung von Zeitungen und Zeitschriften immer größeres Kapital erfordert, wird der Kreis der Personen, die Presseorgane herausgeben können, immer kleiner. Damit wird unsere Abhängigkeit immer größer und immer gefährlicher. [...] Durch den deutschen Journalismus geht eine tiefe Melancholie. [...] Pressefreiheit ist die Freiheit von zweihundert reichen Leuten, ihre Meinung zu verbreiten.“¹²

Und 1966 notierte der „keineswegs revolutionsverdächtige“¹³ Bonner Korrespondent der Wochenzeitung „Christ und Welt“, Wolfgang Höpker: „Die Pressefreiheit scheint immer mehr von der Journalistenfreiheit zu einer Verlegerfreiheit zu degenerieren, zu einem Ableger der Wirtschaftsfreiheit“.

Beide gingen also implizit davon aus, dass Pressefreiheit, und gemeint war hier „innere Pressefreiheit“ und journalistische Selbstbestimmung, einst existiert hatten. Wie konnte das sein? In der Betrachtung verlegerischer Textherrschaft muss zwischen der Ausübung von und der Verfügung über Textherrschaft differenziert werden. Journalistische Selbstbestimmung ist somit nicht nur ausschließlich als exkludierende Freiheit zu konzipieren, die darauf basiert, dass der Verleger Textherrschaft nicht ausüben kann. Die Herstellung exkludierender journalistischer Selbstbestimmung ist an die Sprengung von Textherrschaft und damit die Implementierung redaktioneller Mitbestimmung in Personalfragen gebunden. Journalistische Selbstbestimmung ist aber auch als inkludierende Freiheit konzipierbar, die darauf basiert, dass der Verleger auf die Ausübung von Textherrschaft verzichtet. In seinen 1919 veröffentlichten Lebenserinnerungen schilderte Karl Bücher, von 1878 bis 1880 Redakteur der „Frankfurter Zeitung“ die folgende Szene: Der Verleger der Zeitung, Leopold Sonnemann, habe im Winter 1879/80 eine Resolution in den Reichstag eingebracht. Diese Resolution sei von einer bestimmten Prämisse ausgegangen, die er, Bücher, in einem Leitartikel widerlegt habe. Diesen Leitartikel habe dann ein Kollege Sonnemanns diesem kurz vor seiner Rede im Reichstag überreicht. Später habe Sonnemann Bücher „im Tone der Mißbilligung“ gefragt, was dieser an seiner Stelle dem Kollegen erwidert hätte. Bücher schlug, so seine Erinnerung, vor: „Da sehen Sie, wie selbständig meine Redakteure sind“, und fuhr in seinen Memoiren fort:

¹² Der Spiegel vom 5. 5. 1965: „Frei ist, wer reich ist“.

¹³ Skriver, Schreiben, S. 13; das folgende Zitat findet sich ebenda.

„Wenn ich nun auch nicht erwarten kann, daß er dieser Auffassung sich angeschlossen haben wird, so wußte er doch gut genug, daß unter irgendeinem Meinungszwang geistige Arbeit nicht gedeihen kann, und ließ uns gewähren.“¹⁴

Bücher beschrieb nichts anderes als das Prinzip inkludierender journalistischer Selbstbestimmung. Journalisten kannten demnach dieses Konzept und wertschätzten die Möglichkeit, das im Blatt publizieren zu können, was sie wollten. Doch darf seine Feststellung, dass in der „Frankfurter Zeitung“ inkludierende journalistische Selbstbestimmung herrschte, nicht einfach pauschaliert werden. Jörg Requate schildert für das 19. Jahrhundert eine Reihe von Beispielen verschiedener Zeitungen und Verlage, in denen der Verleger Einfluss auf die redaktionelle Arbeit nahm:

„Wohl eher unbeabsichtigt, aber dafür umso erhellender wies [selbst] Bücher gleichzeitig auf die Grenzen der Meinungsfreiheit hin. Jedem Redakteur sei die ‚volle Freiheit in der Vertretung seiner Überzeugung‘ gestattet gewesen, ‚solange diese sich innerhalb der Grundsätze der Volkspartei hielt.“

Noch einmal: Wie konnten Paul Sethe und Wolfgang Höpker vor diesem Hintergrund 1965/66 implizit den Gedanken formulieren, dass inkludierende journalistische Selbstbestimmung, und nur die konnte überhaupt gemeint sein, einst existiert hatte? Es bleibt festzuhalten, dass ein Verleger gegenüber einem Journalisten, der auf seiner politischen „Wellenlänge“ liegt, auf die Ausübung von Textherrschaft verzichten kann und wird, da zu erwarten ist, dass dieser ohne lauten oder stillen Zwang von vornherein Texte produzieren wird, die dem Verleger gefallen. Der Rahmen inkludierender Pressefreiheit wird somit durch das quantitative Verhältnis zwischen der Gesamtzahl von Journalisten auf der einen und der Gesamtzahl unabhängiger publizistischer Einheiten auf der anderen Seite abgesteckt. Schenk man Sethe und Höpker Glauben, dann konnten einst ausreichend Journalisten einen Verleger finden, mit dem sie sich politisch verstanden – ausreichend dafür, dass die Erfahrung verlegerischer Textherrschaft zu gering war, um allgemein als Problem empfunden zu werden. In diesem Sinn ist auch Requates Einschätzung zu sehen, „daß ein enges, wenn nicht gar freundschaftliches Verhältnis zwischen Verlegern und Redakteuren nicht selten war.“ In den Jahren 1954 bis 1976 reduzierte sich die Anzahl unabhängiger publizistischer Einheiten von Tageszeitungen, ohne entsprechenden Rückgang der absoluten Zahl an Arbeitsplätzen, von 225 auf

¹⁴ Zit. nach Jörg Requate, *Journalismus als Beruf. Entstehung und Entwicklung des Journalistenberufs im 19. Jahrhundert, Deutschland im internationalen Vergleich*, Göttingen 1995, S. 204; die folgenden Zitate finden sich ebenda und auf S. 207.

121¹⁵. Gerade diesen Prozess der Pressekonzentration sprachen Sethe und Höpker an. Die Chancen für einen Journalisten, einen Verleger zu finden, der seine politische Ausrichtung teilte, wurden immer geringer, verlegerische Interventionen in die journalistische Arbeit häuften sich, Textherrschaft wurde immer mehr als generelles Problem empfunden. Doch noch begehrten Journalisten nicht auf, um exkludierende „innere Pressefreiheit“ zu fordern, in deren Gestalt journalistische Selbstbestimmung, wenn überhaupt, nur noch denkbar war. Noch war die Forderung nach redaktioneller Mitbestimmung in Personalfragen nicht vernehmbar. Warum?

Die Soziale Bewegungsforschung geht unter anderem davon aus, dass soziale Bewegungen durch „politische Gelegenheiten“ geprägt sind und selbst „politische Gelegenheiten“ für sich und andere schaffen. Sidney G. Tarrow definiert „politische Gelegenheit“ wie folgt:

„By the concept of political opportunity, I mean consistent – but not necessarily formal or permanent – dimensions of the political environment or of change in that environment that provide incentives for collective action by affecting expectations for success or failure.“¹⁶

Ob kollektives Handeln zustande kommt, hängt laut Tarrow entscheidend davon ab, welche Erfolgsaussichten ihm beigemessen und für wie realisierbar die damit verbundenen Leitideen gehalten werden. Die Protestbewegung, deren Anhänger ähnliche Ideen wie die Journalisten hatten, markierte eine „politische Gelegenheit“ für Letztere. Unter dem Eindruck der 68er-Bewegung nährten sie die Überzeugung, dass die Herstellung „innerer Pressefreiheit“ machbar sei. Die Idee exkludierender journalistischer Selbstbestimmung wurde damit auf entscheidende Art und Weise handlungsleitend. Akteure der Protestbewegung, die Journalisten wurden oder dies schon waren, beschleunigten und intensivierten hierbei nicht die Genese der Idee „innerer Pressefreiheit“, sondern die „Horizont-Verschiebung“ im Bereich kognitiver Möglichkeitsräume.

¹⁵ Vgl. Edwin Kau, Die Mitbestimmung in Presseunternehmen. Eine rechtssoziologische Untersuchung, Hamburg 1977, S. 62.

¹⁶ Sidney G. Tarrow, Power in Movement. Social Movements and Contentious Politics. Revised and Updated Third Edition, Cambridge 2011, S. 163.

3. Die zweite „Spiegel“-Affäre. Augstein und seine Redakteure im Kampf um Mitbestimmung und Mitbeteiligung

In der „Spiegel“-Affäre 1962, in der Theo Sommer euphorisch den „Epilog auf den deutschen Obrigkeitsstaat“¹⁷ sah, ging es um die Grenzen staatlicher Interventionsmöglichkeiten in die Presseberichterstattung und damit um „äußere Pressefreiheit“. Sieben Jahre später hatte sich Rudolf Augstein erneut der Frage von Pressefreiheit zu stellen, diesmal ging es um „innere Pressefreiheit“ und damit um die Grenzen verlegerischer Interventionsmöglichkeiten in die Berichterstattung und die Texte von Journalisten. Bildeten die zwischen Augstein und seinen Redakteuren entbrannten Auseinandersetzungen um journalistische Selbstbestimmung den Epilog auf verlegerische Textherrschaft im „Spiegel“?

Rudolf Augstein „hat nie realisiert, dass er mit der Weggabe der Hälfte des Unternehmens auch die Mitbestimmung gewährt hat“¹⁸. Dies gab Werner Funk, 1986 bis 1991 Chefredakteur des Nachrichtenmagazins, 1989 zu Protokoll und sprach damit die zweite „Spiegel“-Affäre an, an deren Ende 1974 Redakteure, Dokumentationsjournalisten und Verlagsangestellte die Hälfte des Unternehmens für 17 Millionen Mark erwarben, die sie aus ihrer Gewinnbeteiligung seit 1970 angespart hatten. Organisiert in der Kommanditgesellschaft Beteiligungsgesellschaft für Spiegel-Mitarbeiter mbh & Co. übernahmen sie 49,5 Prozent der Anteile an der Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG. Rudolf Augstein sollte fortan 24,75 Prozent, Gruner und Jahr ebenfalls 24,75 Prozent und die Rudolf Augstein GmbH ein Prozent an der Kommanditgesellschaft halten. An der Rudolf Augstein GmbH, die als Komplementärin der Kommanditgesellschaft deren Geschäfte führte, übernahm die Mitarbeiter KG wiederum 48 Prozent der Anteile (Rudolf Augstein 23 Prozent, Gruner und Jahr 25 Prozent und Hans Detlev Becker vier Prozent). Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Rudolf Augstein GmbH konnten nur mit einer Mehrheit von 76 Prozent gefasst werden. Die Mitarbeiter KG hatte in der Gesellschafterversammlung sogar einen Stimmanteil von 50 Prozent. Hans Detlev Becker musste sich bei Abstimmungen auf Wunsch eines anderen Gesellschafters der Stimme enthalten. Die Geschäftsführer benötigten unter anderem für die folgenden Geschäfte die Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss und damit letztendlich

¹⁷ Die Zeit vom 24. 10. 2002: „Augstein raus und Strauß hinein!“

¹⁸ Zit. nach Frankfurter Rundschau vom 8. 11. 1989: „Ein goldenes ‚Spiegel‘-Jahr, aber die Mannschaft murrte“.

die Zustimmung der Mitarbeiter KG: Einstellung und Entlassung von Chefredakteuren, Verlagsleitern und Prokuristen; Aufstellung des Jahresfinanzplans; Kauf oder Verkauf von Verlagsobjekten, Beteiligung an sonstigen Geschäften; grundlegende und nachhaltige Änderung der inneren Organisation des „Spiegel“-Verlags oder der Redaktion des „Spiegel“. Die Rechte der Mitarbeiter KG wurden (und werden bis heute) durch fünf aus den Reihen der Mitarbeiter stammende und von diesen auf drei Jahre gewählte ehrenamtliche Geschäftsführer wahrgenommen, die nicht an ein imperatives Mandat gebunden sind¹⁹. Ging durch diese Mitbestimmungsrechte der Traum von journalistischer Selbstbestimmung für die „Spiegel“-Redakteure in Erfüllung?

Augstein hatte die APO mit Geld und Worten in einigen ihrer Forderungen und Positionen, wie beispielsweise der Opposition gegen die geplanten Notstandsgesetze, unterstützt²⁰. Er hatte im „Spiegel“ Verständnis für ihre generelle Kritik am bestehenden System geäußert²¹, distanzierte sich jedoch von der daraus gezogenen Konsequenz der Revolution, die aus seiner Sicht nicht das adäquate Mittel war, um das marode und reformbedürftige „Bonner System“ zu überwinden. Ferner warf er der APO vor, über kein geschlossenes Konzept dafür zu verfügen, welche staatliche und gesellschaftliche Ordnung auf das „Bonner System“ folgen sollte²². Im System „Spiegel“ gab Augstein den Ton an. Dieter Just, der im Rahmen seiner Dissertation über den „Spiegel“ 1962 im Verlag hospitiert hatte, brachte es 1966 wie folgt auf den Punkt:

„In Wirklichkeit geht Augsteins Einfluss auf die redaktionelle Arbeit und den Inhalt der Zeitschrift sogar weiter, als die Herausgeberstellung vermuten lässt: de facto war

¹⁹ Vgl. Leo Brawand, Rudolf Augstein, Düsseldorf 1995, S. 195; Ulrich Greiwe, Augstein. Ein gewisses Doppelleben, München 2003, S. 242; Peter Merseburger, Rudolf Augstein. Biographie, München 2007, S. 438; das „Mitbeteiligungsmodell (Alternative II)“ von Rudolf Augstein, ist abgedruckt in: Bodo Zeuner, Veto gegen Augstein. Der Kampf in der Spiegel-Redaktion um Mitbestimmung, Hamburg 1972, S. 213ff.; Dokumentation im Verlagshaus des „Spiegel“, Hamburg, Aktenbestand „Statutenbewegung“, Abschrift der Regelungen zur Gesellschafterversammlung der Rudolf Augstein GmbH aus dem Gesellschaftervertrag vom 19. 12. 1973.

²⁰ Vgl. Merseburger, Augstein, S. 399; Der Spiegel vom 11. 4. 1966: „Notstand – Ende aller Sicherheit?“

²¹ Vgl. Der Spiegel vom 31. 7. 1967: „Die Revolution und ihr ABC“.

²² Vgl. die Diskussion zwischen Rudolf Augstein und Rudi Dutschke im November 1967 im Auditorium Maximum der Universität Hamburg mit dem Titel: „Revolution 1967 – Studentenuk oder Notwendigkeit?“, in Auszügen abgedruckt in: Rudolf Augstein, Schreiben, was ist. Kommentare, Gespräche, Vorträge, hrsg. von Jochen Bölsche, München 2004, S. 171.

er immer Chefredakteur des Spiegel. [...] Doch redigierte er lange Zeit jeden Spiegel-Beitrag selbst und bestimmt auch heute, wo er die Fülle des Materials nicht mehr allein überschauen kann, den Inhalt des Spiegel auf den Redaktionskonferenzen und in Gesprächen mit den leitenden Redakteuren nicht nur in den Grundlinien, sondern besonders in den politischen Sparten auch im Detail.²³

Gegen diesen massiven Einfluss bekehrten 1969 die Redakteure des „Spiegel“ auf. Die zweite „Spiegel“-Affäre nahm ihren Anfang mit einem Flugblatt-Manifest vom 1. April:

„Es ist höchste Zeit, auch in den publizistischen Massenmedien für eine demokratische Mitbestimmung der Produzenten zu kämpfen! Das System ‚Spiegel‘ ist ein System der Gewalt: [...] Gewalt gegen den einzelnen Journalisten, dem politische Erkenntnis und politisches Engagement systematisch ausgetrieben werden, Gewalt am geistigen Produkt journalistischer Arbeit, dessen Stellenwert sich nur noch nach seinem Unterhaltungsfaktor bemisst. [...] Hohe Gehälter und ‚optimale‘ Arbeitsbedingungen in einer Produktionskaserne, die sich mit idiotischem Aufwand als menschenfreundlich kaschiert, verschleiern dem ‚Spiegel‘-Redakteur seinen unmündigen Status [...].“²⁴

Unterzeichnet war das Manifest mit „Aktionsgruppe kritischer Redakteure im Spiegel-Verlag“, die sich aus sechs namentlich nicht genannten Redakteuren zusammensetzte. In der „Spiegel“-Ausgabe vom 14. April 1969 antwortete der persönliche Referent Augsteins, Walter Busse, unter der Rubrik „Hausmitteilung“ öffentlich auf das Manifest. Als Verfasser des Manifests wollte er „Hamburger Genossen“ des SDS und einen nicht zu identifizierenden ehemaligen „Spiegel“-Redakteur ausmachen. Ferner bestritt er die Existenz einer „Aktionsgruppe kritischer Redakteure“ sowohl im als auch außerhalb des „Spiegel“²⁵. Die Aktionsgruppe antwortete sofort mit einem neuen Flugblatt, in dem sie den Text Busses brandmarkte als „Verdrängungstaktik, mit der das Establishment in diesem Staat seit langem jeder politischen Auseinandersetzung ausweicht.“²⁶

Bodo Zeuner, einer der Wortführer der Aktionsgruppe²⁷, auf den die Kategorie „APO-sozialisierter Redakteur“²⁸ zutraf, beschrieb retrospektiv das in „rüdern Apo-Ton“ verfasste Flugblatt-Manifest sowie die Außer-

²³ Dieter Just, *Der Spiegel. Untersuchungen zur redaktionellen Arbeitsweise, zum Inhalt und zur Wirkung eines deutschen Nachrichtenmagazins unter besonderer Berücksichtigung seiner Deutschland-Berichterstattung*, Diss., Berlin 1966, S. 32.

²⁴ Das Flugblatt-Manifest ist abgedruckt in: Zeuner, *Veto*, S. 181f.

²⁵ Der Spiegel vom 14. 4. 1969: „Hausmitteilung Betr. AG Kritik“.

²⁶ Dokumentation im Verlagshaus des „Spiegel“, Hamburg, Aktenbestand „Statutenbewegung“, undatiertes Flugblatt der Aktionsgruppe kritischer Redakteure.

²⁷ Vgl. Dieter Schröder, *Augstein*, München 2004, S. 174.

²⁸ Hodenberg, *Konsens*, S. 413.

parlamentarische Opposition selbst als Phänomene, die „Herrschenden und Beherrschten im Hause zum erstenmal bewußt [machten], daß sich redaktionsintern etwas ändern mußte.“²⁹ Haben erst die APO und das Flugblattmanifest den „Spiegel“-Redakteuren ihren „unmündigen Status“, die Abwesenheit journalistischer Selbstbestimmung oder gar das Konzept der exkludierenden Variante dieser Freiheit und ihre Bedeutung vor Augen geführt? Dieser Gedanke scheint hinsichtlich der im ersten Kapitel angestellten Überlegungen weniger plausibel zu sein. Abgesehen davon hatte sich angesichts hierarchischer Strukturen im „Spiegel“ „schon seit längerem erheblicher Unmut aufgestaut“³⁰, ohne jedoch in eine Initiative für mehr redaktionelle Mitbestimmung zu münden.

„Es ist höchste Zeit, auch in den publizistischen Massenmedien für eine demokratische Mitbestimmung der Produzenten zu kämpfen!“ So hatte das Flugblatt-Manifest begonnen. Der Verweis-Charakter dieser Aufforderung hatte seinen Fluchtpunkt in der 68er-Bewegung. Ihre Leitidee war die Ausweitung gesamtgesellschaftlicher Partizipations- und Gestaltungschancen. Sie trat für eine Demokratisierung der Universitäten ein, die ebenso wie Zeitungsverlage zum Feld der kulturellen Produktion gehören. Sie betonte die Bedeutung studentischer Mitbestimmung, auch auf der Ebene von Personalentscheidungen. Sie hatte diese Ideen als *issues* in die öffentliche Debatte eingebracht und diese damit beeinflusst. Nach Tarrow ist die Vorstellung von Erfolgsaussichten kollektiven und ideengeleiteten Handelns essentiell für den Entschluss zum kollektiven Handeln. Eine soziale Bewegung kann die Vorstellung von Erfolgsaussichten positiv beeinflussen. Die 68er-Bewegung tat dies, u.a. im Falle der „Spiegel“-Redakteure. Die Autoren des Flugblatt-Manifests vermittelten und verstärkten die auf die Wahrnehmung der 68er-Bewegung zurückzuführende Einschätzung, dass es an der „Zeit“, ja sogar „höchste Zeit“ war, für die Idee journalistischer Selbstbestimmung einzutreten.

Im November 1969 legten sieben Redakteure, unter ihnen „Apo-sozialisierte“ sowie gemäßigte Redakteure³¹, ein Statut vor, mit dem sie einerseits redaktionelle Mitbestimmung – unter anderem in Personalfragen –, andererseits die Beteiligung aller Mitarbeiter des „Spiegel“-Verlags am Betriebsvermögen und Gewinn der „Spiegel“-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. forderten³². Im Gegensatz zu anderen Statutenentwürfen wollten die

²⁹ Zeuner, Veto, S. 49f.

³⁰ Schröder, Augstein, S. 174.

³¹ Vgl. Brawand, Augstein, S. 185.

³² Abgedruckt in: Zeuner, Veto, S. 183–186; zum Folgenden vgl. ebenda, S. 184.

Verfasser des „Spiegel“-Statutenentwurfs verlegerischer Textherrschaft also einen doppelten Riegel vorschieben, denn eine Beteiligung am Unternehmen hätte sowohl den Redakteuren als auch den Mitarbeitern des „Spiegel“ Mitbestimmungskompetenzen auch jenseits der im Statut explizit niedergelegten Rechte eröffnet. Bis zum 3. Dezember 1969 hatten sich 146 von insgesamt 198 Redakteuren dafür ausgesprochen, den Entwurf auf einer Redaktions-Vollversammlung zu diskutieren und darüber abzustimmen.

Wie reagierte Augstein? Er versuchte die Quadratur des Kreises. Er wollte sich durch redaktionelle Mitbestimmung nicht einschränken lassen, aber auch die Forderungen der Redakteure nicht einfach ignorieren, um eine Eskalation zu vermeiden. Um sein Dilemma aufzulösen, schlug er den Mitarbeitern im Dezember 1969 zunächst eine Gewinnbeteiligung vor und stellte ihnen eine Kapitalbeteiligung von bis zu 50 Prozent in Aussicht. Seine Angestellten hätten damit als Mitgesellschafter eine Sperrminorität auf der Gesellschafterversammlung erhalten³³. Schließlich rückte er 1970 sein Angebot in zeitlich greifbare Nähe: Schon ab 1973 sollte eine Organisation aller Mitarbeiter des „Spiegel“ gebildet werden, um die Hälfte des Verlags zu übernehmen³⁴. Augstein operierte bewusst mit der Option von Mitbestimmung via Mitbeteiligung. Er wollte mit dieser Strategie drei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Er wollte der Forderung nach Mitbeteiligung entgegenkommen, um die aufbegehrenden Redakteure in dieser Hinsicht schon einmal zu befriedigen. Er verband mit diesem Schritt die Hoffnung, dass die Redakteure die Forderung nach einem Statut vergessen oder vernachlässigen würden. Schließlich wollte er Mitbestimmung via Mitbeteiligung organisatorisch so umsetzen, dass sie de facto seine Kompetenzen nicht begrenzt hätte. Augstein dachte hierbei daran, dass die Mitarbeiter in ihrer Funktion als Mitgesellschafter ihre Mitbestimmungsrechte in Gestalt eines Delegiertengremiums ausüben sollten, das für mehrere Jahre gewählt und nicht an ein imperatives Mandat gebunden sein würde. Dieses Gremium hoffte er, relativ leicht kontrollieren zu können. Sein Plan ging zunächst nur teilweise auf.

Die Redakteure und Mitarbeiter akzeptierten das Modell, das eine Mitbeteiligung ab 1973 vorsah und ihnen damit auch Mitbestimmungsrechte als Mitgesellschafter (rollenübergreifende Mitbestimmung) einräumen würde. Doch indem sich die Redakteure mit diesem Modell einverstanden erklärten, verzichteten sie zunächst auf die Kodifizierung eines Statuts und damit auf die Implementierung von Mitbestimmungsrechten als Redakteure (rollen-

³³ Der Text der Rede, in der Augstein dieses Angebot machte, ist abgedruckt in: ebenda, S. 186–191.

³⁴ Das Mitbeteiligungsmodell ist abgedruckt in: ebenda, S. 213 ff.

spezifische Mitbestimmung). Denn das Mitbeteiligungsmodell sah in seiner Schlussklausel vor, Verhandlungen über ein Statut erst 1973 aufzunehmen. Dies war ein Erfolg für Augstein. Doch die mit dem Delegiertengremium verbundene Regelung schmeckte den Redakteuren nicht. Sie forderten mehrheitlich ein imperatives Mandat und eine einjährige Amtszeit der Mitarbeitervertreter. Durch sein Entgegenkommen in Sachen Mitbeteiligung sah sich Augstein angesichts dieser Forderung nun in der Position, durch die Entlassung jener Redakteure wie Hermann Gremliza und Bodo Zeuner, die den Protest angeführt hatten, dem Aufstand im eigenen Haus ein Ende zu bereiten.

Augsteins Redakteure schwiegen. Der Verleger hatte sich durchgesetzt. Die angekündigten Gespräche über ein Statut fanden nie statt. „Bis vor wenigen Jahren“, stellte Karl-Heinz Krumm 1989 in der „Frankfurter Rundschau“ fest, „war freilich die Mitarbeiter KG, was die Ausschöpfung der Mitbestimmungsrechte anging, ein ziemlich lahmer Papiertiger.“³⁵ Krumm sah nun eine Trendwende aufziehen, als die Mitarbeiter KG Augsteins Pläne verwarf, Chefredakteure zu Geschäftsführern zu machen. Wahrhaft eine Trendwende? Die Mitarbeiter KG trat 2007, nach dem Tod Augsteins, merklich in Erscheinung, als sie die von Mario Frank, dem damaligen „Spiegel“-Geschäftsführer, geplante Übernahme der Hälfte der Anteile an der „Financial Times Deutschland“ verhinderte oder gegen eine Vertragsverlängerung des Chefredakteurs Stefan Aust stimmte.

Im „Spiegel“ scheiterte das Projekt von Mitbestimmung via Statut an der Raffinesse eines Verlegers, der hoch pokerte, um die Chance aufrechtzuerhalten, für Befehle in Sachen Textgestaltung weiterhin Gehorsam zu finden. In anderen Zeitungen/Zeitschriften waren die aufbegehrenden Redakteure erfolgreicher, zumindest in mittelfristiger Perspektive.

4. Selbstverwaltung und demokratisch legitimierte Textherrschaft als Schlüssel zu journalistischer Selbstbestimmung? Das Beispiel der „taz“

Das Projekt der „tageszeitung“ sollte dem Anspruch seiner Gründer nach, die selbst den Projektcharakter der Zeitung betonten, mehr sein als das, was knapp zehn Jahre zuvor die Redakteure des „Spiegel“, der „Zeit“ und anderer Zeitungen und Zeitschriften in die Tat umzusetzen versuchten. Hatten diese

³⁵ Frankfurter Rundschau vom 8.11.1989: „Ein goldenes ‚Spiegel‘-Jahr, aber die Mannschaft murrte“.

unter dem Eindruck der Protestbewegung die Gelegenheit für günstig gehalten, die Lenkungs- und Entscheidungsstrukturen in bestehenden Institutionen zu verändern und journalistische Selbstbestimmung durch Mitbestimmung herzustellen, ging es den Akteuren des Projekts „tageszeitung“ 1978 um die Entwicklung eines neuen Journalismus in neuem institutionellen Gewand. Gegen keinen etablierten Verleger oder Verlag als direkten Opponenten ausgerichtet, sollte sich für sie die Machbarkeit der Tageszeitung darin entscheiden, ob es ihnen gelingen würde, „im Ausprobieren des Zeitungsmachens [...] das Zeitungsmachen [zu] lernen.“³⁶ Rolf Schwendter definiert Gegenkultur als „progressive Subkultur“ und diese wiederum als

„Teil einer konkreten Gesellschaft, der sich in seinen Institutionen, Bräuchen, Werkzeugen, Normen, Wertordnungssystemen, Präferenzen, Bedürfnissen usw. in einem wesentlichen Ausmaß von den herrschenden Institutionen etc. der jeweiligen Gesamtgesellschaft unterscheidet“ [und deren Ziel darin besteht] „den gegenwärtigen Stand der Gesellschaft aufzuheben, weiterzutreiben, einen grundsätzlich neuen Zustand zu erarbeiten.“³⁷

Einiges spricht dafür, die „tageszeitung“, zumindest vom Ansatz her, als Gegenkultur zu beschreiben. Aber unterschied sie sich auch in der Frage journalistischer Selbstbestimmung von anderen Zeitungen?

Die „tageszeitung“, die am 17. April 1979 nach ein paar Probenummern ihre erste reguläre Ausgabe herausbrachte, ging auf die Idee einer kleinen Gruppe um den Anwalt Hans Christian Ströbele und den Buchhändler Max Thomas Mehr zurück. Sie wollten eine überregionale linke, aber undogmatische Tageszeitung entwickeln. Diese sollte sich sowohl von den Zeitungen der K-Gruppen, die als zu dogmatisch, als auch von Zeitungen und Zeitschriften wie der „Frankfurter Rundschau“ und dem „Spiegel“, die als zu konservativ empfunden wurden, unterscheiden³⁸. Diese Abgrenzungen spiegelten das Selbstverständnis der Neuen Linken wider, die sich von der alten Linken in Gestalt der etablierten sozialistischen, sozialdemokratischen und kommunistischen Parteien abheben wollte. Nach der Vorstellung dieses Zeitungskonzepts auf dem „5. Treffen der Alternativ-Zeitungen“ 1977 in Berlin bildeten sich bundesweit Initiativgruppen, die das Projekt konzeptuell ausdifferenzieren und präzisieren wollten. 1978 skizzierten sie im „Prospekt Tageszeitung“ das Blatt in seinen Grundrissen.

³⁶ Dokumentation im Verlagshaus der „taz“, Berlin, Prospekt Tageszeitung, 1978.

³⁷ Rolf Schwendter, Zur Theorie der Subkultur, in: Volkmar Gessner/Winfried Hassemer (Hrsg.), Gegenkultur und Recht, Baden-Baden 1985, S. 11–19, hier S. 12f.

³⁸ Vgl. Jörg Magenau, Die taz. Eine Zeitung als Lebensform, München 2007, S. 30.

Was die journalistischen Praktiken und die journalistische Ausrichtung betraf, sollte die „tageszeitung“ pluralistisch werden und nicht als Linienblatt eine bestimmte Partei oder Organisation unterstützen. Zurückgewiesen wurde das Prinzip der Objektivität, verstanden als die an eine Zeitung gerichtete Forderung, sich an Meldungen etablierter Presse- und Nachrichtenagenturen zu orientieren und „vorgefertigte“ Nachrichten „kritiklos zu übernehmen“.

„Die objektive Nachricht als solche gibt es ohnehin nicht, da in jede Berichterstattung immer auch das subjektive Interesse des Berichtenden mit eingeht“, hieß es im „Prospekt Tageszeitung“, und weiter: „Der Fetisch Objektivität muß meist gerade dann erhalten, wenn politisch unangenehme Ansichten und Informationen totgeschlagen werden sollen.“³⁹

Stattdessen sollten „Betroffenenberichte“ und bewusst auch Gerüchte mit Quellenangabe gedruckt werden, denn auch Gerüchte, so sahen es die Initiativgruppen, schlossen einen gewissen Wahrheitsgehalt ein. Der „Prospekt Tageszeitung“ liest sich als Manifest eines Gegenjournalismus. Sollte dieser Gegenjournalismus auch die Idee und das Prinzip journalistischer Selbstbestimmung einschließen? Im „Prospekt Tageszeitung“ hieß es dazu: „Wir werden so weit wie möglich versuchen, im Alltag der Zeitungsherstellung unsere Interessen an repressionsfreien Arbeits- und Lebenszusammenhängen durchzusetzen.“

Wie sollte nun Repressionsfreiheit umgesetzt werden? Durch eine Gegeninstitution. Im Februar 1978 wurden der eingetragene Verein Freunde der alternativen Tageszeitung e.V. und eine Reihe von Firmen gegründet, die das institutionelle Gerüst der „taz“ bilden sollten: die taz-Verlags- und Vertriebs-GmbH Berlin, der Verlag Die Tageszeitung GmbH Frankfurt, die Contrapress Satz und Druck GmbH & Co. Betriebs KG und die Compress GmbH⁴⁰. Verträge regelten, dass der Verein diese Firmen kontrollierte. Dies wurde explizit in den Erläuterungen zur Neufassung der Vereinssatzung nach dem Erscheinen der ersten regulären Ausgabe der „taz“ festgehalten. Aufgrund dieses Umstands und ferner aufgrund der Regelungen, dass, erstens, jeder „taz“-Mitarbeiter Vereinsmitglied werden konnte, zweitens, alle an der Redaktion Mitarbeitenden dies nach den Erläuterungen zur Neufassung der Satzung sogar sein sollten und, drittens, die Mitgliederversammlung gegenüber dem Vereinsvorstand weisungsberechtigt war und jederzeit

³⁹ Dokumentation im Verlagshaus der „taz“, Berlin, Prospekt Tageszeitung, 1978.

⁴⁰ Vgl. Wolfgang Flieger, Die taz. Vom Alternativblatt zur linken Tageszeitung, München 1992, S. 106.

Entscheidungen an sich ziehen konnte⁴¹, stellte die „taz“ einen selbstverwalteten Verlag und damit in der Presse- und Verlagslandschaft einen Exoten, eine Gegeninstitution dar. Verlegerische Textherrschaft im Sinne der Herrschaft einer Einzelperson war damit in der „taz“ ausgeschlossen, da sie in ihrer Struktur eine durch Besitz oder durch wesentliche Besitzanteile exponierte Einzelperson ausschloss. War aber nicht nur verlegerische Textherrschaft, sondern darüber hinaus auch Textherrschaft als solche abwesend?

Mitbestimmende Redakteure können Kündigungsinitiativen des Verlegers blockieren und sich somit gegen dessen Textinterventionen abschirmen. Die selbstverwalteten, oder besser: sich selbst verwaltenden Mitarbeiter der „taz“ konnten auf der Grundlage der Vereinssatzung die Kündigung eines Redakteurs beschließen. Jeder Redakteur sollte, wie bereits erwähnt, Mitglied im Verein sein. Ein Mitglied konnte, laut Neufassung der Vereinssatzung, von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Für einen Redakteur hätte der Vereinsausschluss damit den Ausschluss aus der Redaktion bedeutet. Aber auch unabhängig von dieser Regelung gilt es, folgendes zu berücksichtigen: der Verein kontrollierte die „taz“-Firmen und besaß allein dadurch schon die Kompetenz, etwaige Anstellungsverträge von Redakteuren aufzulösen. Textherrschaft war insofern grundsätzlich möglich und konnte gegen den einen oder den anderen Redakteur, von der einen oder der anderen Majorität im Verein ausgeübt werden. Konnten Journalisten und Redakteure der „taz“ dennoch das schreiben und publizieren, was sie wollten?

Christa Kickbusch zumindest verneinte 1982 diese Frage in ihrem Kündigungsschreiben, das sie von München aus, wo sie bis dato in der Münchner „taz“-Redaktion gearbeitet hatte, nach Berlin schickte: „Ich schicke Dir eine kurze Begründung, warum ich bei der taz aufhöre. Die Stichworte sind Frauenberichterstattung, Verhältnis Berlin-Regionen, Inhaltliche [sic] Zensur.“ So leitete Kickbusch ihr Kündigungsschreiben ein. Des Weiteren beklagte sie sich darüber, dass sie „bestimmte Inhalte nicht mehr unterkriegen“ könne, „bei einigen Artikeln [...] weibliche Endungen weggestrichen“ worden seien, „ein z.Tl. kratziger, eckiger Stil vorsorglich geglättet“ und „andere [Artikel] von einem vollen Maß auf eine dürre Meldung, die ebenso von dpa hätte sein können, zurechtgestutzt“ worden seien, und schließlich „Berlin (oder besser, bestimmte Leute in Berlin) von uns bestimmte Sachen wollte, und uns nicht zugetraut hat, daß wir sehr wohl beurteilen können, was hier

⁴¹ Dokumentation im Verlagshaus der „taz“, Berlin, Neufassung der Satzung des Vereins „Freunde der alternativen Tageszeitung e.V.“; §7, und Erläuterungen zur Satzung des Vereins, beides handschriftlich datiert auf den 12. 7. 1979.

wichtig ist und was nicht.“⁴² Kickbusch schilderte Phänomene von Textherrschaft. Aber bildete in ihrem Fall eine still oder laut artikulierte Kündigungsdrohung ihre Basis? „Es ist unerträglich, daß man in dem [sic] Regionen genau kalkulieren muß, wer wann in Berlin an welchem Apparat sitzt [sic] um bestimmte Inhalte reinzukriegen, bzw. massiv powern muß, was ich für mich ablehne.“ So resümierte Kickbusch die von ihr geschilderten Phänomene von Textherrschaft. Sie spielte damit auf das im „Prospekt Tageszeitung“ festgehaltene Programm der Rotation in der Aufgabenverteilung und das Prinzip demokratisch kontrollierter Autorität an, welche als informelle Vereinbarung aller „taz“-Mitarbeiter einen „Mittelweg zwischen Herrschaft und Wirkungslosigkeit“ ebnen sollten. Im „Prospekt Tageszeitung“ hieß es dazu:

„Delegation von spezifischer Autorität an spezifische Individuen für spezifische Aufgaben durch demokratische Verfahren. [...] Von denjenigen, an die Autorität delegiert worden ist, ist Verantwortlichkeit gegenüber denen, die sie gewählt haben, zu verlangen. Auf diese Weise hat die Gruppe Kontrolle über Leute in Führungspositionen. So mögen einzelne Macht ausüben, aber die Gruppe hat letztlich darüber zu bestimmen, wie die Macht ausgeübt wird.“

Hinter diesen Sätzen verbarg sich nichts anderes als das Prinzip einer demokratisch legitimierten Textherrschaft, die auf Verantwortlichkeit der Herrschenden gegenüber den Beherrschten setzt. Der Fall von Christa Kickbusch zeigt, dass nicht in der Wahrnehmung eines jeden „taz“-Mitarbeiters verantwortlich geherrscht wurde.

5. Fazit

Wirkungen einer sozialen Bewegung zu untersuchen, ist eine analytische und methodische Herausforderung. Geht man von der Frage aus, ob es einer Bewegung gelingt, ihre Ziele direkt zu realisieren, kann die Antwort nur negativ ausfallen. In Sachen Pressefreiheit hatte sich die 68er-Bewegung in Reaktion auf die Pressekonzentration andere Ideen auf die Fahne geschrieben als Journalisten und Redakteure. Der Bewegung ging es um eine Art sozialisierter Pressefreiheit, die beispielsweise einen „öffentlichen Legitimationszwang für wichtige Personalentscheidungen“⁴³ beinhaltete. Redakteure streb-

⁴² Dokumentation im Verlagshaus der „taz“, Berlin, Christa Kickbusch an Antonio Milone vom 27. 10. 1982.

⁴³ Frank Benseler, Über literarische Produktionsverhältnisse, in: Soziologisches Lektorat (Hrsg.), ad lectores. Eduard Reifferscheid zum 18. Mai 1969, Neuwied 1969, S. 61–87, hier S. 71.

ten exkludierende journalistische Selbstbestimmung an. Teilen wollten sie ihre Pressefreiheit mit der Öffentlichkeit nicht. Aber gerade im Fall der Redakteure entfachte die Bewegung im Sinne einer „politischen Gelegenheit“ Wirkung, und zwar auch dort, wo keine Redakteure, die mal mehr, mal weniger als Akteure der Bewegung charakterisiert werden können, vor Ort in den Verlagen wirken konnten. In der „Zeit“ wurde die Statuteninitiative ausschließlich von etablierten, nicht 68er-Redakteuren getragen und erfolgreich abgeschlossen: in Form eines kodifizierten Statuts mit starken redaktionellen Mitbestimmungsrechten in Personalfragen. Strategisch gesehen gingen die aufbegehrenden Akteure wie eine Bewegung vor: Sie adressierten ihre Forderungen nicht an klassische politische Akteure wie Parteien oder Verbände, sondern machten sich selbst zu politischen Akteuren und suchten vor Ort mit ihrem jeweiligen Verleger die Auseinandersetzung um Machtverhältnisse, die es in privatrechtlichen Vereinbarungen, den Statuten, neu zu ordnen galt.